gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 29.11.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Nördlich Teichstraße"
- Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat in seiner Sitzung am 12. April 2022 beschlossen, für das Gebiet „Nördlich Teichstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach für einen Teil dieses Gebiets am 27.06.2024 eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 23.05.2024.

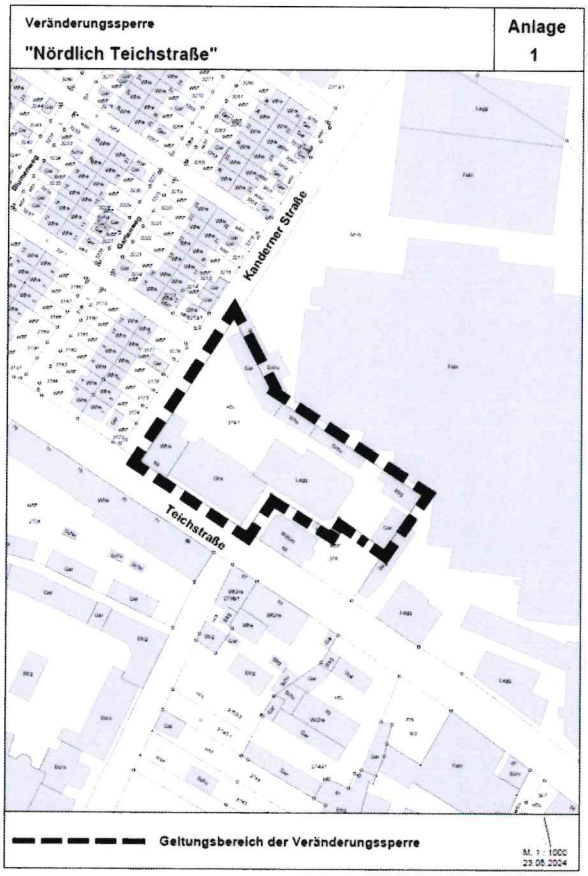

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann auf der Homepage der Stadt Lörrach unter „Bekanntmachungen" und während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, Fachbereich Baurecht, 14. OG, Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Lörrach, den 29.06.2024

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.